



## TuS 2012 Arzfeld e.V.

Mitglied des  
Sportbund Rheinland e.V. / Basketballverband Rheinland e.V.  
Turnverband Mittelrhein e.V.

[www.TuS-Arzfeld.de](http://www.TuS-Arzfeld.de)

### **BEITRITTSERKLÄRUNG**

(bitte unbedingt VOLLSTÄNDIG ausfüllen!!!)

Hiermit trete ich/wir dem Verein TuS 2012 Arzfeld e.V.  
ab dem \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ als Mitglied bei.

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag von 72,00 € (Erwachsene) bzw. 48,00 € (Kinder) buchen Sie bitte **halbjährlich / jährlich** von meinem u. g. Konto ab. Der Familienbeitrag beträgt unabhängig von der Zahl der Mitglieder jährlich gesamt 120,00 € pro Familie.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ aktiv/inaktiv Abteilung: \_\_\_\_\_

Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Weitere Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder unter 18 Jahre)

Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.: \_\_\_\_\_ Abteilung: \_\_\_\_\_ aktiv/inaktiv

Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.: \_\_\_\_\_ Abteilung: \_\_\_\_\_ aktiv/inaktiv

Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.: \_\_\_\_\_ Abteilung: \_\_\_\_\_ aktiv/inaktiv

Bei aktiven Mitgliedern bitte die Ziffer der Abteilung hinter dem Namen angeben!

|                 |                       |                        |                     |
|-----------------|-----------------------|------------------------|---------------------|
| 02 Basketball   | 05 Pilates            | 07 Eltern Kinderturnen | 08 Teens-Dance-Club |
| 09 Kindertanzen | 10 Kinderturnen       | 12 Schwimmen           | 13 Bodystyling      |
| 14 Skigymnastik | 15 Yoga / Kinder-Yoga | 18 Rückenschule        | 20 Fördermitglied   |

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Mitglied (Bei Kindern Unterschrift der Eltern): \_\_\_\_\_

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung (siehe Rückseite) des TuS 2012 Arzfeld e.V. an.**

#### **Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags per SEPA Lastschriftmandat**

TuS 2012 Arzfeld e.V. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95ZZZ00000147542

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den TuS 2012 Arzfeld e.V., die für mich/uns anfallenden Mitgliedsbeitrag ab sofort Jährlich zum 01.02 und Halbjährlich zum 01.02. und 01.08 zu lasten meines Girokontos:

Kontoinhaber (Falls abweichend vom Hauptmitglied bitte komplette Adresse angeben)

\_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

KTO: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Zu den jeweils fälligen Terminen, wie oben bereits angegeben, durch Banklastschrift einzuziehen.  
Zugleich weise ich meine Bank an, die von meinem Konto eingezogene Lastschrift des TuS Arzfeld einzulösen.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

# Vereinsatzung TuS 2012 Arzfeld e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- Der am 11. Januar 2012 in Arzfeld gegründete Verein führt den Namen „TuS 2011 Arzfeld“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- Der Verein hat seinen Sitz in 54687 Arzfeld. Und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit im Sport.
  - Wöchentliche Ausübung von Trainingsstunden
    - Kinderturnen in verschiedenen Altersklassen
    - Basketball Senioren Team
    - Lauftreff / Walkinggruppe
    - Aerobic / Step-Aerobic
    - Aufnahme von weiteren Sportangeboten je nach Anfrage
  - Teilnahme am Spielbetrieb im Basketballverband Rheinland
  - Ausbilden von Trainerinnen und Trainern über den Landessportbund und seine Fachverbände.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen; zur Angabe der Gründe ist er nicht verpflichtet.
- Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung. Sie erkennen ferner die Satzung und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## § 4 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Monatliche Beitrag für Erwachsene beträgt 6,00 Euro und für Kinder 4,00 Euro. Der Beitrag wird Halbjährlich oder Jährlich eingezogen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt für Jugendliche, Erwachsene, Familien oder ähnliche Lebensgemeinschaften.
- Für Sportangebote die mit einem höheren finanziellen Aufwand versehen sind, kann der Vorstand Sonderbeiträge festlegen.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- Bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins kann der Vorstand Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen den Betroffenen aussprechen. Als Rechts- und Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:
  - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - Geldbuße
  - Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot, Ausschluss vom aktiven Sport)
  - Ausschließung aus dem Verein
- Weiterhin kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 6

- Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Ersten Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter Anhörung des Betroffenen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre abzuhalten.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliches Anschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - der Vorstand es beschließt
  - mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmhaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse
  - Bericht des/der Kassenprüfer (s)
  - Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
  - Wahl
    - des Vorstandes und der Ausschüsse
    - der beiden Kassenprüfer
  - Ehrungen
  - Erfeldigung von Anträgen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen
  - Verabschiedung des vorgestellten Haushaltsplan
- Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## § 10 Vorstand

- Der Geschäftsführender Vorstand besteht aus:
  - Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Geschäftsführer
  - Schriftführer
- Zum erweiterten Vorstand gehören neben den in § 10 Abs. 1 genannten, die Abteilungsleiter und/oder deren Vertreter, die für die Dauer ihrer Tätigkeit vom Vorstand bestimmt werden.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ist verpflichtet eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vorstandsaufgaben festzulegen. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt den Verein in eigener Verantwortung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert. Seinen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergebenden Aufgaben
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

## § 12 Gesetzliche Vertretung

- Vorstand im Sinne des BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein und bei der Vertretung nach außen wird der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig
- Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins beinhalten oder zu solchen führen können, müssen von Ersten und Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vorgenommen werden, wenn die Geldausgabe den Betrag von 250,- EUR überschreitet. Ist einer von ihnen verhindert, tritt an seine Stelle der Geschäftsführer oder der Schatzmeister ein.
- Alle Handlungen nach Ziffer 2 bedürfen der vorherigen (Einwilligung) oder nachträglichen (Genehmigung) Zustimmung des Vorstandes. Zusätzlich müssen Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins beinhalten oder zu solchen führen können und einen Betrag von 1000,- EURO überschreiten, vom gesamten Vorstand genehmigt werden.

## § 13 Jugend des Vereins

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 14 Abteilungen

- Zur Erfüllung der sportlichen Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Abteilungen beschließen, denen ein Abteilungsleiter (in) vorsteht; diese(r) ist dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 16 Protokollierung der Beschlüsse

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 17 Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## § 18 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die VG Arzfeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
- Als Liquidatoren werden der/die 1. und 2. Vorsitzenden bestellt.

## § 19

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am  
08. April 2017 in 54687 Arzfeld beschlossen worden.

Vereinsregister Wittlich VR 40774 \* Steuernummer Finanzamt Bitburg 10/666/21768  
Konto 30 00 03 \* Raiffeisenbank Westeifel e.G. \* BLZ 58 66 19 01